Landkreis Leipzig



BESCHLUSS

2015/033

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 20.05.2015	Grundlage (Vorlage): BV-2015/033	Beschluss Nr.: 2015/033	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

Die als Anlage beigefügte "1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig".

Borna, den 20.05.2015

Gez.

Dr. Gerhard Gey Landrat

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

Aufgrund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1. Im Einleitungssatzung werden anstelle der Worte "Sächsische Landkreisordnung" die Worte "Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen" eingefügt.
- 2. Im § 1 Geltungsbereich wird die Passage "und §" gestrichen und nach "43" die Passage "und § 60 Abs. 1" eingefügt.
- 3. Im § 2 Entschädigungen Abs. 3 Satz 4 wird anstelle des Wortes "durch" die Worte "aufgrund von durch den" und anstelle des Wortes "erlassenen" das Wort "gefassten" ersetzt.
- 4. In § 2 Entschädigungen Abs. 4 wird das Wort "Ausländerbeauftragte", durch das Wort Behindertenbeauftrage" ersetzt. Nach den Worten "erhalten an Stelle" werden die Worte "des Durchschnittsatzes gemäß" eingefügt.
- 5.
 In § 3 Reisekostenvergütung Abs. 1 wird anstelle des Wortes "Landesreisekostengesetzes" die Worte "Sächsischen Reisekostengesetzes" eingefügt.
- 6. In § 5 Zahlungsmodus und Versteuerung Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

Die Versteuerung der Entschädigung richtet sich nach den hierfür maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Soweit die Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung ohne Abzug von Steuern erfolgt, obliegt die Versteuerung dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 20.05.2015

Gez.

Dr. Gerhard Gey Landrat

- Siegel -